

ganen, sofern sie Entscheidungen über kulturpolitische Fragen treffen, einzuräumen.

9.

Der Staat sichert durch verfassungs- und verwaltungsrechtliche sowie medien-, urheber- und andere persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen den gleichberechtigten Zugang aller sozialen Gruppen und Individuen zu Kultur und Kunst; für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie für die besondere Förderung und Unterstützung von Behinderten, anderen Benachteiligten und Minderheiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 7. März 1990 gefaßt.

Berlin, den 7. März 1990

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. G. M a l e u d a

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 6. März 1990

Auf der Grundlage von Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 werden die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen — einschließlich von Berlin —, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 6. Mai 1990 festgelegt.

Berlin, 6. März 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. G e r l a c h

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. E i c h l e r

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 vom 9. März 1990

Gemäß § 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 99) wird die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenver-

sammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (Anlage) beschlossen.

Berlin, 9. März 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. G e r l a c h

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. E i c h l e r

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 vom 9. März 1990

Für die Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 6. März 1990 folgende Wahlordnung beschlossen:

L

Wahlteilnahme und Wählbarkeit

§ 1

(1) An den Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen kann jede Bürgerin und jeder Bürger (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR teilnehmen, der vor dem 7. Mai 1972 geboren ist, seinen Hauptwohnsitz im Territorium der jeweiligen Volksvertretung hat und den Festlegungen des Wahlgesetzes entsprechend wahlberechtigt ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist jeder Ausländer wahlberechtigt, wenn er sich mindestens seit dem 5. Mai 1988 in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines Arbeits- oder Verhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(3) Ausgeschlossen von der Wahl gemäß § 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes sind Bürger der DDR nur dann, wenn darüber von den Gerichten, dem Staatlichen Notariat bzw. den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise bzw. der Räte der Städte oder Stadtbezirke informiert worden ist, daß die geforderten Gründe vorliegen.

(4) In den Fällen, wo das Wahlrecht gemäß § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes ruht, haben die Leiter der jeweiligen Gesundheitseinrichtung bzw. der Abteilungen Gesundheitswesen bei den Räten der Kreise den für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu informieren.

(5) Von den Wahlkommissionen sind die zuständigen Organe zur Abgabe der Informationen gemäß Absatz 3 und 4 aufzufordern.

Bürger und Ausländer, über die Informationen gemäß Absatz 3 oder 4 vorliegen, sind nicht in die Wählerverzeichnisse